

§ 26 IX  
KostVfg

# Kosten im Zivilprozess

## Schlusskostenrechnung

wird nach Verfahrensabschluss erstellt, wenn festgestellter Kostenbetrag und eingeforderter Vorschuss sich nicht decken

### Fehlbeträge

sind einzufordern mittels Sollstellung über KEJ (§§ 25, 29 Abs. 2 KostVfg)

Kost23

### Mehrbeträge

sind zu erstatten mittels Kost18 (§ 29 Abs. 3 KostVfg)

Kost18

### Kostenvermerk

wenn sich Kosten mit Vorschuss decken (§ 26 Abs. 9 KostVfg)

Vermerk

# Kosten im Zivilprozess

KV 1211

## Ermäßigung der Verfahrensgebühr (Nr. 1211 KV GKG)

Die Verfahrensgebühr des KV 1210 ermäßigt sich auf eine 1,0-fache Gebühr gem. KV 1211 bei Beendigung / Erledigung des **gesamten** Verfahrens durch:

(rechtzeitige) Klagerücknahme oder Rücknahme des Widerspruchs/ Einspruchs gegen den MB/ VB

Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil u. Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

Erledig

Ist in den o.g. Ermäßigungstatbeständen bereits ein Urteil ...

...(mit Ausnahme der unter Nr. 2. genannten Urteile) vorausgegangen ...

...kommt eine Gebührenermäßigung gem. KV 1211 **nicht mehr in Betracht**

# Kosten im Zivilprozess

## Rechtzeitige Klagerücknahme

KV 1211

vor Schluss der mündlichen Verhandlung (§ 136 Abs. 4 ZPO)

Wurde Verkündungstermin bereits anberaumt ist keine Klagerücknahme im Sinne der KV 1211 GKG mehr möglich

im schriftlichen Verfahren

Bis zu dem vom Gericht bestimmten Zeitpunkt, zu dem von den Parteien noch Schriftsätze eingereicht werden können

im Verfahren vor dem AG bei einem Streitwert bis 600,- €

Bis zur Zustellung der Ladung zum Verkündungstermin oder (im schriftl. Verf.) bis zum Eingang des schriftlichen Urteils auf der Geschäftsstelle

im schriftlichen Vorverfahren

Bis das ergangene Versäumnisurteil auf der Geschäftsstelle eingegangen ist

# Kosten im Zivilprozess

## Schlusskostenrechnung

### Mithaft

#### Antragsteller haftet für:

die Kosten der von ihm jeweils beantragten gerichtlichen Entscheidung

§ 22  
GKG

in voller Höhe und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, auch wenn er i  
Verfahren obsiegt

§ 18  
GKG

= Antragstellerhaftung

# Kosten im Zivilprozess

Antragsteller ist stets in Anspruch zu nehmen, solange keine Kostenentscheidung

Antragstellerhaftung

bei Kostengrundentscheidung sind die noch offenen Kostenbeträge dem Entscheidungs- bzw. Übernahmeschuldner (§ 29 Nr. 1, 2 GKG) in Rechnung zu stellen

§§ 29  
Nr. 1, II  
GKG

Entscheidungs-/Übernahmeschuldnerhaftung

kann Entscheidungs-/Übernahmeschuldner (=Erstschuldner) nicht zahlen, wird der Antragsteller im Rahmen seiner (restlichen) Mithaft als Zweitschuldner für die offenen Kosten in Anspruch genommen (§ 31 Abs. 1, 2 GKG)

§§ 31  
I, II  
GKG

Zweitschuldnerhaftung

Begründet in  
Antrag-  
steller-  
haftung

# Kosten im Zivilprozess

## Verrechnung auf die Gegenseite

Beim Erstellen der Schlusskostenrechnung werden die von der nicht nur teilweise in die Kosten verurteilten Partei **gezahlt** (überschüssige **Beträge** im Umfang der (restlichen) **Mithaft** auf die Kosten der kostenpflichtigen anderen Partei verrechnet.

Die von der Partei gezahlten Beträge werden dabei aber immer erst auf den eigenen Kostenanteil angerechnet, bevor ein eventueller Überschuss auf den Kostenanteil des Gegners verrechnet werden kann.

Was heißt das denn??

**Beispiel**

# Kosten im Zivilprozess

## Schlusskostenrechnung

### Klage von A ./ B auf Zahlung von 4.500,00 €

Der Kläger hat die vorauszahlende Verfahrensgebühr der KV-Nr. 1210 GKG geleistet. Nach streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil, mit welchem der Beklagte zur Zahlung von 4.000,00 € verurteilt wird. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger zu 1/9 und dem Beklagten zu 8/9 auferlegt.

# Schlusskostenrechnung

*Beispiel*

*Der Kostenbeamte fertigt seine SKR*

KV-Nr.	Gebühr	Wert / EUR	Betrag / EUR	Mithaft
KV 1210	Verfahrensgebühr	4.500,00	483,00	Kläger voll
	Der Kläger trägt davon 1/9 mit:		53,67	
	gezahlt:		483,00	
	zu viel, daher <b>auf die Kosten des Bekl. Zu verrechnen:</b>		429,33	
	Rest / zu viel:		0,00	
	Der Beklagte trägt davon 8/9 mit:		429,33	
	hierauf <b>vom Kläger verrechnet:</b>		429,33	
	Rest:		0,00	

# Kosten im Zivilprozess

Die „restliche“ Mithaft beschreibt den möglichen Umfang der Verrechnung wie auch den möglichen Umfang der Inanspruchnahme als Zweitschuldner.

● **Mithaft:** besteht für durch eigene Anträge (z.B. Klage, Widerklage) verursachte Kosten

● „restliche“ Mithaft = Mithaft **minus** eigener Kostenanteil (lt. Entscheidung)

*Merke!!*

Ist der vom Antragsteller aufgrund der ergangenen Kostenentscheidung zu tragende Kostenanteil geringer als seine Mithaft, dann ist die Mithaft (=Antragstellerhaftung) der höchste Anteil, den die Partei zu den Kosten beisteuern muss.

# Kosten im Zivilprozess

## Kostenteilung

Wenn jede Partei teils obsiegt und teils unterliegt,  
sind die Kosten gegeneinander  
aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen (§ 92 Abs. 1 S. 1 ZPO).

§ 92 I 1  
ZPO

### „Gegeneinander aufgehoben“

bedeutet, dass jede Partei  $\frac{1}{2}$  der Gerichtskosten trägt und außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden (jede Partei trägt die eigenen Kosten selbst).

### „Verhältnismäßig teilen“

bedeutet, dass den Parteien die Kosten nach Quoten oder Bruchteilen auferlegt werden.

Was  
bedeutet  
das?

# Kosten im Zivilprozess

## Kostenteilung

*Beispiel*

„Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 30 % und der Beklagte zu 70 %“ oder  
„Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu  $\frac{1}{4}$  und der Beklagte zu  $\frac{3}{4}$ “.

## Achtung!!!

So bei der Kostenquotelung im Voraus gezahlte Gerichtskosten auf die Gegenseite verrechnet werden, ist zu beachten, dass die Verrechnung nur im Rahmen der **restlichen Mithaft** erfolgen darf:

**max. Mithaft der Partei – eigene/r Kostenschuld/anteil  
= restliche Mithaft**

# Kosten im Zivilprozess

## Kostenteilung

### Beispiel

**Klage über 10.000,- € (Kläger leistet Vorauszahlung von 798,- €).  
Im Termin erhebt der Beklagte Widerklage über 3.000,- €.  
Sodann vergleichen sich die Parteien noch in diesem Termin, von  
den Kosten des Rechtsstreits übernehmen der Kläger 20 % und  
der Beklagte 80 %. Für seine Widerklage hat der Beklagte bisher  
keine Gerichtskosten gezahlt.**

# Schlusskostenrechnung

**Beispiel**

Der Kostenbeamte fertigt seine SKR

KV-Nr.	Gebühr	Wert/EUR	Betrag/EUR	Mithaft, Kl. Wert 10.000,-	Mithaft, Bekl. Wert 3.000,-
1211	Verfahrensgeb.	13.000,00	295,00	max. Mith. 266,00 - 59,00	119,00
	Der Kläger trägt 20 % mit:		59,00		
	gezahlt:		798,00		
	auf Bekl. zu verrechnen:		207,00		
	<b>an Kläger zurückzuzahlen:</b> (mit Kost 18)		532,00		
	Der Bekl. trägt 80 % mit:		236,00		
	vom Kl. wurden verrechnet:		207,00		
	<b>Rest:</b> (vom Bekl. zu erfordern- <b>Sollstellung!</b> )		29,00	keine Mithaft!	

Gebühr nach 10000= 266€

Gebühr nach 3000= 119€

266€-59= 207



# Kosten im Zivilprozess

## Schlusskostenrechnung

Ü005

Bitte bearbeiten  
Sie Übung 005